

02.10.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - VP - Wi - Wozu **Punkt** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und der Richtlinie 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

KOM(95) 107 endg.; Ratsdok. 6872/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt, daß mit dem neugefaßten GATT-Beschaffungsübereinkommen den heimischen Anbietern wichtige Märkte in Drittstaaten geöffnet werden und im Gegenzug die betroffenen Auftraggeber in der Europäischen Union nur begrenzt zusätzliche Verpflichtungen übernehmen müssen.

Ausgeliefert am 02. OKT. 1995

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen der Änderungsvorschläge

Fz
In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3)

2. sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß nur Änderungen an den bestehenden Richtlinien vorgenommen werden, welche unmittelbar aus den im Rahmen der Schaffung der Welthandelsorganisation vereinbarten Beschaffungsrichtlinien herrühren;

EU
Wi

3. zu berücksichtigen und zu versuchen durchzusetzen, daß die anstehenden Änderungen der europäischen Vergaberichtlinien auf solche Punkte beschränkt werden, die zur Umsetzung des Beschaffungsübereinkommens zwingend erforderlich sind.

Eine weitere Erhöhung der bisher schon erreichten Regelungsdichte der europäischen Vergabevorschriften erscheint ohne zwingenden Anlaß nicht akzeptabel; alle Änderungswünsche, die nicht aus dem Beschaffungsübereinkommen hergeleitet werden können, sollten deshalb bis zu der in den Richtlinien ohnehin vorgesehenen allgemeinen Revision zurückgestellt werden;

Fz
In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 5)

4. darauf hinzuwirken, daß die Formulierung in Artikel 14 Abs. 7 der Richtlinie 92/50 (Dienstleistungsaufträge), Artikel 8 Abs. 7 der Richtlinie 93/36 (Lieferaufträge), Artikel 10 Abs. 7 der Richtlinie 93/37 (Baufaufträge) und Artikel 18 Abs. 9 der Richtlinie (Sektorenrichtlinie) entweder gestrichen wird oder zumindest so formuliert wird, daß ausnahmsweise bei anspruchsvollen technischen Gewerken ein fachlicher Dialog zwischen Auftraggebern und Lieferanten bzw. Leistungserbringern nicht ausgeschlossen wird;

Begründung des In (gegenüber dem Plenum):

In spezialisierten Branchen muß davon ausgegangen werden, daß diejenigen Unternehmen, die zur Formulierung einer Spezifikation beitragen können, auch ein Interesse an einem sich daran anschließenden Auftrag haben. Würden solche Unternehmen vom anschließenden Wettbewerb um den Auftrag ausgeschlossen, müßte damit gerechnet werden, daß sie auch nicht bereit wären, ihr Know-how für die Planung zur Verfügung zu stellen. Die Folge wäre, daß die öffentlichen Auftraggeber bei Bauten für Forschung und Entwicklung nicht mehr die modernsten Technologien zur Verfügung gestellt bekommen würden. Selbstverständlich muß der öffentliche Auftraggeber dafür sorgen, daß ein mit der Erarbeitung der Leistungsbeschreibung beauftragtes Unternehmen die Spezifikation nicht so weit beeinflusst, daß ein echter Wettbewerb ausgeschlossen wäre.

- EU
Wi
5. insbesondere darauf hinzuwirken, daß in die europäischen Vergaberichtlinien keine Regelung aufgenommen wird, die im Ergebnis verhindert, daß die Auftraggeber bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen den technischen Sachverstand der Wirtschaft nutzen können.

In Artikel 14 der Dienstleistungsrichtlinie soll künftig zusätzlich geregelt werden, daß die Auftraggeber zur Abfassung ihrer Leistungsspezifikationen nicht bei jemand Rat suchen dürfen, der ein geschäftliches Interesse an einem Auftrag haben könnte, wenn dadurch der Wettbewerb ausgeschaltet oder eingeschränkt werden könnte bzw., daß sie einen solchen Rat auch nicht ungefragt annehmen dürfen. In vielen Verwaltungen ist jedoch die Nutzung von Informationen aus Fachfirmen unumgänglich, um einen zuverlässigen Überblick über den aktuellen, sich rasch wandelnden Stand der Technik und nutzbare innovative Möglichkeiten zu erhalten und optimale Ausschreibungsgrundlagen vorbereiten zu können. Von diesen Möglichkeiten dürfen die öffentlichen Auftraggeber daher auch in Zukunft nicht abgeschnitten werden;

- EU
Wi
6. in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß den Ländern baldmöglichst eine deutsche Fassung des GATT-Beschaffungsübereinkommens zur Verfügung steht.

Da den Ländern eine Fassung des GATT-Beschaffungsübereinkommens in der EU-Amtssprache Deutsch bislang nicht vorliegt, ist ihnen ein sorgfältiger Vergleich der Inhalte des Übereinkommens und der Richtlinienvorschläge derzeit praktisch kaum möglich.

- Wi
7. Insbesondere konnten die Länder bisher auch einen bei der Bundesregierung offenbar vorhandenen inoffiziellen deutschen Arbeitstext der wichtigsten Teile des Übereinkommens nicht mitbenutzen.

B

8. Der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen